

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2016

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 27.04.2016, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2016
3. 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2016 zur Satzung der Stadt Hilden über Gestaltung, Größe und Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung) vom 26.05.2011
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands Erholungsgebiet Ittertal

6. Einladung zur Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

7. Offenes Verfahren der Stadt Hilden (VOL/EU): Schülerspezialverkehr 2016 - 2020
8. Sanierung Sekundarschule Hilden - Metallbau- und Verglasungsarbeiten im BA 2016 – 2018

Jahrgang 23

Nummer 06-2016

Datum 18.04.2016

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 02103 72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. € 20,00 (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2016

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		17.	16.	27.			06.		21.		02.	14.
Haupt- und Finanzausschuss			02.			22.			07.		30.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		11.				08.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		18.							08.		24.	
Integrationsrat												08.
Jugendhilfeausschuss		18.				16.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		15.										
Personalausschuss		15.										
Rechnungsprüfungsausschuss				18.							07.	
Schul- und Sportausschuss		10.				15.					23.	
Sozialausschuss		11.				13.						05.
Stadtentwicklungsausschuss	20.	17.	09.	13.		29.		31.		05.	09.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		10.				09.					16.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 27.04.2016, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Um 17:30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

**Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes
Claus Munsch als Nachfolger für Frau Angelika Urban**

WP 14-20 SV 01/052

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro,
vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Anregungen und Beschwerden
- 4 Sonstige Ratsangelegenheiten
- 4.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien WP 14-20 SV 01/055
- 5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
- 5.1 Jahresabschluss 2014 WP 14-20 SV 20/042
- 6 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses
- 6.1 Überörtliche Prüfung der Stadt Hilden durch die
GPA NRW von Dezember 2014 bis September 2015 WP 14-20 SV 20/045

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 6.2 | Einzelprüfungsbericht Geschäftsprozess "Zentrale Vergabestelle" vom 07.10.2015 | WP 14-20 SV 14/016 |
| 6.3 | Bericht über die Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Hilden am 17.12.2015 | WP 14-20 SV 14/023 |
| 6.4 | Geschäftsprozessaufnahme "Zahlstelle Sofortkonto" des Sozialamtes | WP 14-20 SV 14/025 |
| 7 | Anträge | |
| 7.1 | Antrag der Fraktion ALLIANZ für Hilden: Haushaltskonsolidierung | WP 14-20 SV 20/047 |
| 7.2 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen: Einführung einer Umsetzungsübersicht von Beschlüssen | WP 14-20 SV 01/054 |
| 8 | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 9 | Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 10 | Befangenheitserklärungen | |
| 11 | (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 12 | (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |
| 13 | Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses | |
| 13.1 | Abberufung zweier Prüfer | WP 14-20 SV 14/014 |
| 13.2 | Bestellung eines Prüfers | WP 14-20 SV 14/019 |
| 13.3 | Bestellung eines technischen Prüfers | WP 14-20 SV 14/020 |
| 13.4 | Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des "Stadtmarketing Hilden e. V." | WP 14-20 SV 14/017 |
| 13.5 | Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Vereins Freizeitgemeinschaft für Behinderte/Nichtbehinderte e. V. | WP 14-20 SV 14/022 |
| 14 | Haushalts- und Gebührenangelegenheiten | |
| 14.1 | Überplanmäßige Aufwendungen im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen Haushalt 2015 | WP 14-20 SV 10/030 |

Hilden, 18.04.2016
Bürgermeisterin Birgit Alkenings
Vorsitzende

2. Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt am 16. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf ¹	156.115.156 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	165.057.188 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	146.230.404 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	147.393.526 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.549.111 Euro
----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	31.323.465 Euro
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	17.880.000 Euro
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.835.550 Euro
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	8.942.032 Euro
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	20.000.000 Euro
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v.H.

2. Gewerbesteuer

	400 v.H.
--	----------

¹ Erträge und Aufwendungen ohne Interne Leistungsverrechnungen

§ 7

- 1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
- 2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen von tariflich Beschäftigten (ku-Vermerk) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale (tarifliche Regelungen) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
- 3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (Produkt) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52	„Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“,
Konten der Kontengruppe 53	„Transferaufwendungen“,
Konten der Kontengruppe 54	„Sonstige ordentliche Aufwendungen“

ausgenommen

- Kontenart	547	„Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“,
- Kontenart	5449	„Wertkorrekturen zu Forderungen“,
- Konto	549100	„Verfügungsmittel“.

Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Auszahlung führen.

Grundsätzlich von der Budgetierung ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an zweckgebundene Erträge gekoppelt sind (§ 21 Abs. 2 GemHVO) und
 2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (Haushaltsausgabereste).
- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende zweckgebundene Erträge (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/ Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen.

In den Produkten 050303 „Hilfen nach AsylBLG“ und 100801 „Hilfen für Wohnungslose“ erhöhen über den Haushaltsansatz hinausgehende zweckgebundene Erträge (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) entsprechend den Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- D) Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes (Produktes) abgebildeten investiven Auszahlungen einer Organisationseinheit, sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.

E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:

1. Konten für Personalaufwendungen – Kontengruppen 50 und 51
(ausgenommen Kontengruppen 505, 506 507, 508, 515 und 516 „Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit“)
2. Konten für Zinsaufwendungen – Kontengruppe 551
3. Konten für Abschreibungen – Kontengruppe 57
4. Konten für die Tilgung von Krediten für Investitionen – Kontenart 792

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei den Ziffern 2. bis 4. gelten grundsätzlich als unerheblich.

F) Weitergehende Regelungen:

1. a. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
 - b. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben auf Antrag bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
 - c. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
 - d. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.
2. Das Fachamt hat die Möglichkeit, auf Antrag Verträge mit Aushilfen und geringfügig Beschäftigten sowie Dienstverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - außerhalb des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts gesichert sein.
 3. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
 4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von Aufwendungen herangezogen werden.
 5. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
 6. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
 7. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
 8. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:
 - a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (inklusive der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage, Verzinsung von Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung),

- b) interne Leistungsverrechnungen,
- c) kalkulatorische Kosten,
- d) Mehrwert-/Vorsteuern,
- e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z. B. Niederschlagungen, Erlasse),
- f) systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes),
- g) Umschuldungen/Sondertilgungen und
- h) Abschlussbuchungen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 17.03.2016. Mit Datum vom 11.04.2016 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 20-32 Ko/62-2016).

Entsprechend § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, montags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage der Stadt Hilden unter www.hilden.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 12. April 2016
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

3. 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2016 zur Satzung der Stadt Hilden über Gestaltung, Größe und Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung) vom 26.05.2011

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2015 (GV.NRW S. 496)] und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 51 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) [vom 07.03.1995 (GV.NRW S. 218, ber. S. 982) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW S.256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW S. 294)], die folgende 2. Nachtragssatzung zur Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Hilden vom 26.05.2011, in Kraft getreten am 08.06.2011, beschlossen:

§ 1
Änderung von Vorschriften

1. In § 6 In-Kraft-Treten entfällt der zweite Satz „Sie tritt außer Kraft nach Ablauf von fünf Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung“.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragsatzung zur Änderung der Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Hilden vom 26.05.2011, in Kraft getreten am 08.06.2011, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilden, den 30.03.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragsatzung vom 30.03.2016 zur Satzung der Stadt Hilden über Gestaltung, Größe und Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 30.03.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Die Bürgermeisterin, II/20 Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Georgio Alexopoulos, Moritz-Sommer-Straße 26, 40225 Düsseldorf
3. Bezeichnung des Dokumentes:
Grundabgabenbescheid der Stadt Hilden vom 08.01.2016
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
Akten- und Kassenzeichen 016761/02/01
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden, II/20 Amt für Finanzservice, Zimmer 246, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 31.03.2016
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Marion Kirchhoff

5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Die Bürgermeisterin, II/20 Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Dr. Peyman Ghaffari Ghazi Said, Marie-Colinet-Straße 1, 40721 Hilden
3. Bezeichnung des Dokumentes:
Grundabgabenbescheid vom 08.01.2016
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
Akten- und Kassenzeichen 003724/02/1
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden, II/20 Amt für Finanzservice, Zimmer 246, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 31.03.2016
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Marion Kirchhoff

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands Erholungsgebiet Ittertal

6. Einladung zur Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

Am Mittwoch, dem 20.04.2016, 16.30 Uhr, findet die 11. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses - 94. Sitzung – und der Verbandsversammlung - 66. Sitzung - des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 15.04.2016 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht. Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, 12.04.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

7. Offenes Verfahren der Stadt Hilden (VOL/EU): Schülerspezialverkehr 2016 - 2020

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

- Los 1: Schulbusfahrten im Rahmen des Schülerspezialverkehrs
- Los 2: Ferienfahrten

Leistungszeitraum: Schuljahre 2016/17 ; 2017/2018 ; 2018/2019 ; 2019/2020

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 30.03.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen werden ausschließlich per E-Mail versandt.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 18.05.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
(Die Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!)
Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- Das für die Leistung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Weitere Angaben laut Anlage 1 des Leistungsverzeichnisses

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 31.05.2016 an ihr Angebot gebunden.

Nach §4 des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. (Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe)

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Vergabekammer Rheinland mit Sitz bei der Bezirksregierung Köln, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf.

8. Sanierung Sekundarschule Hilden - Metallbau- und Verglasungsarbeiten im BA 2016 - 2018

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Metallbau- und Verglasungsarbeiten im Bereich der Außenfassaden eines Schulgebäudes in drei Bauabschnitten, BA 2016 überwiegend im 3-geschossigen Bereich, BA 2017 überwiegend im 2-geschossigen Bereich, BA 2018 überwiegend im 1-geschossigen Bereich.

Zu bearbeiten sind ca. 1.500m², Demontage der alten Elemente aus Holz, Kunststoff und Metall, Lieferung und Montage der neuen Fenster- und Türelemente in Aluminiumbauweise.

Beginn der Arbeiten: 26.KW 2016 (BA1)

Fertigstellung der Arbeiten: 32.KW 2018 (BA3)

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 04.04.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen werden nur per Email zugesandt.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 20.04.2016, 11:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Der Eröffnungstermin findet am 20.04.2016, 11:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende

Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Referenzenliste).
Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme verlangt.
- Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten.
Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. (Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe)

Die Bieter sind bis zum 11.05.2016 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 99-4403.
